



Prof. P. Dr. Dominicus Meier OSB

Die Generaloberin und ihr Rat

Anmerkungen aus kirchenrechtlicher Sicht¹

„Sooft im Kloster wichtige Fragen zu behandeln sind, rufe der Abt die ganze Gemeinschaft zusammen und lege selber dar, um was es geht. Hat er den Rat der Brüder gehört, überlege er alles bei sich selbst und tue, was er für zuträglicher hält. Wir haben aber deshalb bestimmt, dass alle zur Beratung einberufen werden, weil der Herr oft einem jüngeren Bruder offenbart, was das Beste ist. Doch sollen die Brüder ihren Rat in aller Demut und Bescheidenheit geben und sich nicht unterfangen, ihre eigenen Ansichten hartnäckig zu verteidigen.“ (RB 3, 1-4).

Diesen kurzen Abschnitt aus der Regel des Heiligen Benedikt möchte ich als Überschrift über meine kirchenrechtlichen Ausführungen zu dem Thema: Die Generaloberin und ihr Rat stellen. Dieses Regelzitat vermittelt das Bild, dass schon seit der Zeit Benedikts und den frühen westlichen Mönchsregeln die Solidarität und Mitverantwortung aller Klostermitglieder für wichtig

erachtet und in den Mönchsregeln rechtlich fixiert wurde. Aussprachen in einer Gemeinschaft sind dem Wohl der klösterlichen Gemeinschaft förderlich. Wenn Benedikt von Nursia in Kapitel 3 seiner Regel die Einberufung des Brüderrats vorschreibt und auf die Mitverantwortung aller insistiert, so hält er doch mit Blick auf das oströmische Staatskirchenrecht an der Leitungsfunktion des Abtes innerhalb des Mönchskapitels fest. Der Abt ist zuständig und verantwortlich für die Vorlage von Traktanden und für die sachliche Information der Brüder, die ihrerseits ihre durch die Profess übernommene Mitverantwortung im Brüderrat durch Beratung und Zustimmung wahrnehmen sollen. Der Abt führe die Verhandlungen und treffe nach einem Prozess umsichtiger und kollektiver Meinungsbildung eine für alle verbindliche Entscheidung.

Damit das Charisma des Rates fruchtbar und der Wille Gottes erkannt werden kann, sind alle zum Rat einzuberufen. Primär geht es nicht um „Standes- bzw. Bürgerrechte“ oder

auch demokratische Mehrheitsverhältnisse. Innerhalb der Kirche und der kirchlichen Gemeinschaften sollte nicht in Kategorien von Parteien und Mehrheiten gedacht werden, sondern nach einem Konsens gesucht werden, der aus dem Wirken des Geistes in allen Gliedern stammen soll.

Die sorgende Teilnahme aller Mitglieder einer Gemeinschaft stand dem hl. Benedikt vor über 1500 Jahren vor Augen und sie steht im Blickfeld der nachkonziliaren Reformen des Ordensrechtes. Die sorgende Teilnahme aller Mitglieder am Wohl des Institutes zum Ausdruck zu bringen, ist die Aufgabe der Kapitel und Räte in den geistlichen Gemeinschaften und auf allen Ebenen der Institute. Nach Perfectae Caritatis 14 sollen sie das ihnen für die Leitung anvertraute Amt gewissenhaft ausüben.² Diese Sicht, die sich während des II. Vaticanums nicht ohne Widerspruch und Schwierigkeiten durchgesetzt hat, ist in can. 633 CIC als Grundnorm für alle Formen der Kapitel festgeschrieben worden:

Die Beteiligungs- bzw. Beratungsorgane haben die ihnen übertragene Aufgabe treu gemäß den Vorschriften des allgemeinen Rechts und des Eigenrechts zu erfüllen und auf ihre Weise die Sorge und Teilhabe aller Mitglieder für das Wohl des ganzen Instituts bzw. der Kommunität auszudrücken.

Folgerichtig statuiert can. 627 CIC, dass nach Vorschrift der Konstitutionen die Oberen einen eigenen Rat haben, dessen Hilfe sie sich bei der Ausübung ihres Amtes bedienen müssen. Dabei geht es, um dies eingangs festzustellen, nicht um das, was wir heute „Mitbestimmung“ im gewerkschaftlichen Sinne nennen. Überhaupt sollte man diesen Begriff, der im wirtschaftlich-sozialen Bereich angesiedelt ist, nicht in den Bereich des Ordensrechtes transferieren.

Es scheint mir sachgerechter, den Umstand der sorgenden Teilhabe als „Mitwirkung“ einzelner Mitglieder am Entscheidungsprozess zu verstehen. Der Begriff „Mitwirkung“ be-

tont die Verhaltensweise der Beteiligten.³ Kapitel oder Rat können eine Entscheidung nicht alleine herbeiführen, aber sie sind durch ihr Votum maßgeblich an ihr beteiligt. Die für die Rechtsgültigkeit des zu setzenden Aktes notwendige Anhörung oder Zustimmung ist unerlässliche Voraussetzung, damit eine Entscheidung durch den Oberen wirksam getroffen werden kann.

1. Problemskizze

Im Konvent eines Klosters stand der Verkauf einer klösterlichen Immobilie auf der Tagesordnung der Ratssitzung, zu der die Oberin ihre drei Rätinnen eingeladen hatte. Die Konstitutionen des betroffenen Institutes sahen vor, dass die Oberin dazu die Zustimmung ihrer Rätinnen bedarf. Diese waren, wie gesagt, im gegenständlichen Fall drei, und waren nach ordnungsgemäß erfolgter Ladung alle zur Sitzung erschienen. Nach einem ausführlichen Bericht der Cellerarin und des zur Beratung hinzugezogenen Steuerberaters, nach einer hitzigen Debatte über das Für und Wider des Verkaufes kam es zur entscheidenden Abstimmung. Eine Rätin enthielt sich der Stimme, so dass insgesamt zwei Stimmen abgegeben wurden. Von diesen waren je eine für den Verkauf der Immobilie und eine für die Ablehnung des vorliegenden Antrages. Die Oberin erklärte daraufhin, dass zwar eine gültige Abstimmung vorliege, aber aufgrund der Stimmenthaltung, die vom Numerus quorum abzuziehen sei, es zu keinem eindeutigen Ergebnis kommen könne. Die Oberin entschied daher mit ihrer Stimme als Vorsitzende des Rates die zu entscheidende Frage und befürwortete den Verkauf der Immobilie.

Es stellt sich die Frage, ob das Verhalten der Oberin bei der Abstimmung als korrekt zu werten ist und somit der Verkauf der Immobilie gültig ausgesprochen wurde, oder ob wegen entscheidender Verfahrensmängel die Abstimmung und damit der Verkauf nichtig sind.

2. Kodikarische Grundlagen

Die kirchlichen Oberen und Oberinnen jeder Ebene⁴, d.h. des Konvents, der Region, der Provinz oder der Kongregationsebene müssen gemäß can. 627 bzw. 734 CIC einen Rat haben, der auch Beirat, Konsulta oder Consilium genannt wird. Dieser Rat ist nach der rechtlichen Konstruktion und der Basis in can. 127 CIC ein beibruchsberechtigtes Gremium, das zu Handlungen der Oberin in bestimmten Fällen durch Rat (Gehör) oder Zustimmung mitwirkt.⁵ Unter dem Fachterminus „Beibruchsrechte Dritter“ versteht der Gesetzgeber die den untergeordneten Organen und selbst bloßen Interessenten eingeräumte Befugnisse, zu genau bestimmten Amtshandlungen einer kirchlichen Oberin (Beibruchsgebundene⁶) durch die Handlungsweise der Zustimmung oder des Rates mitzuwirken. Dadurch wird die Handlungsfreiheit der Oberin entsprechend eingeschränkt, obwohl die Entscheidung darüber, ob der Rechtsakt gesetzt wird oder nicht, in der Verantwortung der Oberin als Individualorgan bleibt.⁷ Im Bereich der Ordensinstitute und Gesellschaften des Apostolischen Lebens haben mit Rücksicht auf die die Lebensumstände von Menschen berührende besondere Situation die den Oberinnen zugeordneten Räte solche ausgedehnte Beibruchsrechte (cann. 627 und 734 CIC). Grundsätzlich aber gilt, dass ein beibruchsberechtigtes Gremium nicht ein selbstgestaltendes Gremium ist.

Diese Beibruchsrechte in Form des *votum deliberativum* und des *votum consultivum* sind die klassischen Mitbestimmungsrechte der Untergebenen, zu denen in nachkonziliarer Zeit eine Reihe anderer hinzugetreten sind. Die Tatsache, dass der Rat ein Beibruchsorgan ist, bedeutet trotz aller einschränkenden Handlungsfreiheit der Oberin, dass die Oberin allein das Initiativrecht hat; sie ist Trägerin und Herrin des Handelns. Sinn der Beibruchsrechte ist es, dass bestimmte Handlungen kirchlicher Oberen

und Oberinnen erst dann ermöglicht werden, wenn die Grundlagen und die Auswirkungen dieser Handlungen aus der Sicht Dritter, die selbst nicht die Verantwortung für die Handlung tragen, mitbedacht sind (Beratung) und gegebenenfalls für geeignet oder gut erachtet werden (Zustimmung). „Die Beibruchsberechtigten sind also auf den Oberen, nicht unmittelbar auf die Rechtsgemeinschaft hingebordnet; dieser gegenüber trägt der Obere selbst die Verantwortung. Das Beibruchsrecht kann seinen Sinn nur dann behaupten, wenn die beabsichtigte Handlung des Oberen aus der Sicht der Berechtigten ehrlich bewertet und demgemäß deren Beurteilung bekundet wird. Da jedoch dem Oberen in jedem Fall die Freiheit bleiben muss, zu handeln oder nicht zu handeln, müssen die Beibruchsberechtigten zugleich die Bedeutung der Angelegenheit würdigen und, wenn die Sache es erfordert, sorgsam Geheimhaltung wahren. Dies kann auch der Obere von sich aus verlangen, ohne sich damit dem Verdacht auszusetzen, unrechtmäßigen Druck auszuüben. Die gegebenenfalls geforderte Geheimhaltung dient im Gegenteil dazu, einen unrechtmäßigen Druck auf die Entscheidung des Oberen fernzuhalten.“⁸ Wird die Geheimhaltungs- oder Verschwiegenheitspflicht der Ratsmitglieder nicht eingehalten, kann es zu unrechtmäßigem Entscheidungsdruck auf die Oberin in einer wichtigen klösterlichen Angelegenheit kommen. Ein Brechen der Geheimhaltungspflicht durch Ratsschwester schwächt die Stellung der Oberin nach Innen und Außen. Wie soll eine Oberin kirchlichen Verwaltungen gegenüber ein berechtigtes Institutsinteresse vertreten, wenn durch Ratsschwester den zuständigen kirchlichen Stellen zuvor signalisiert wurde, dass der getroffene Beschluss nur sehr knapp gefallen sei und eigentlich nicht die Meinung der „einfachen Schwestern“ widerspiegeln? Die Verhandlungsführung der Oberin wird durch ein solches Verhalten übermäßig gestört. Gleichzeitig dient die Verschwiegenheitspflicht der

Ratsmitglieder je nach Lage des Falles und Gegenstandes der Entscheidung dem Schutz des guten Rufes und der Persönlichkeitsrechte eines Betroffenen (vgl. c. 220 CIC), der Freimütigkeit und Unbefangenheit der Meinungsäußerung innerhalb des Rates, des Stimmverhaltens einer Ratsschwester, wenn sie nicht die Gewähr hat, dass die von ihr geäußerten Argumente oder Bedenken nicht hinausgetragen werden.

3. Arten der Beratung

Grundsätzlich können folgende Arten von Rechtshandlungen unterschieden werden:

- ◇ die Oberin handelt alleine;
- ◇ die Oberin muss ihren Rat hören;
- ◇ die Oberin bedarf der Zustimmung ihres Rates;
- ◇ die Oberin und ihr Rat handeln als Kollegium.

3.1. Die Oberin handelt alleine

Unter dieser Überschrift werden alle Rechtshandlungen subsumiert, in denen die Oberin aufgrund des allgemeinen Rechtes und des Eigenrechtes keiner Anhörung oder Zustimmung ihres Rates bedarf, um ein rechtsgültiges Handeln zu tätigen. Hierunter fallen z.B. all jene finanziellen Rechtsgeschäfte bis zu einer bestimmten Höhe, über die eine Oberin nach Urteil des Rates selbst verfügen kann. Solche Summen und Angelegenheiten sollten bei der konstituierenden Sitzung des Rates festgelegt werden.

3.2. Die Anhörung des Rates

Sooft die Oberin zum rechtsgültigen Handeln die **Anhörung des Rates** vornehmen muss, handelt sie ungültig, wenn sie dies unterlässt. Sie soll die Meinung der Ratsmitglieder nicht einzeln einholen, sondern sie möglichst zu einer gemeinsamen Sitzung zusammenrufen. Dabei ist die Oberin nicht verpflichtet, sich ihrer, wenn auch über-

einstimmenden, Stellungnahme anzuschließen, sie soll jedoch nicht ohne einen ihrem Ermessen nach überwiegenden Grund von deren Stellungnahme, vor allem von einer übereinstimmenden, abweichen (vgl. 127 § 2, 2°).

Sprachlich drückt der Codex Iuris Canonici das Recht auf Gehör bzw. die Anhörung des Rates nur in seltenen Ausnahmefällen durch die Verwendung des Begriffes „consilium“ (z.B. 127; 627; 1292 § 4 CIC) aus, meistens durch eine Wortverbindung mit „audire“.

Die Obere stimmt bei der Rechtsfigur „Anhörung des Rates“ nicht mit ab. Der Beschluss des Rates ist keine Entscheidung, sondern Ergebnis einer Beratung, dem die Oberin aber, wie gesagt, nicht zu folgen braucht, sondern das sie als Grundlage ihrer Entscheidung werten kann. Hinsichtlich der Anhörung des Rates durch die Oberin ist dringend anzuraten, die in can. 127 CIC dem verbandseigenen Recht eröffneten Möglichkeiten so zu nutzen, dass hierfür nicht notwendigerweise der ganze Rat versammelt werden muss. Dies muss nicht gleich geschehen, dass die Beratung im Kollegium entfällt. Es genügt, wenn die Auffassung einer etwa abwesenden Ratsschwester auch brieflich, fernmündlich oder durch sonstige Kommunikationsmittel eingeholt werden kann und so Bestandteil der Anhörung des Rates durch die Oberin wird. Das Partikular- oder Eigenrecht einer Gemeinschaft kann diese anderen Modi der Ratseinholung vorsehen, so dass kraft des Vorbehalts der Notwendigkeit von einer gemeinsamen Beratung und Beschlussfassung durch Abstimmung abgesehen werden kann. In c. 495 § 2 CIC hat das Rahmenrecht des Codex eine derartige Sonderform als Möglichkeit beim Missionsrat in Apostolischen Vikariaten und Präfekturen bereits kodifiziert: In den Apostolischen Vikariaten und Präfekturen hat der Vikar bzw. der Präfekt einen Rat zu bilden aus wenigstens drei Missionspriestern, deren Urteil er in den wichtigeren Angelegenheiten, gegebenenfalls brieflich, einzuholen hat.

3.3. Die Zustimmung des Rates

Benötigt die Oberin dagegen aufgrund des allgemeinen Rechtes (z.B. cc. 638 § 3; 647 §§ 1 u. 2; 665 § 1; 684 § 1; 686 §§ 1 u. 3; 688 § 2; 690 §§ 1 u. 2; 703; 726 § 2; 743; 744 § 1; 745 CIC) oder der Konstitutionen der Gemeinschaft für eine Rechtshandlung die **Zustimmung des Rates**, so handelt sie ungültig, wenn sie diese Zustimmung nicht eingeholt hat.

Sprachlich wird das Zustimmungsrecht durch die Klauseln „cum consensu“ oder „de consensu“ zum Ausdruck gebracht. Es liegt aber unabhängig von der Rechtshandlung des Rates bei der zuständigen Oberin, ob sie nach der erteilten Zustimmung des Rates die zustimmungspflichtige Rechtshandlung vornimmt oder nicht; sie muss den Beschluss nicht zur Ausführung bringen. Die Oberin bleibt also – anders als z.B. bei Kollegialentscheidungen – Herrin des rechtserheblichen Geschehens.

Als nicht zufriedenstellend klar zu bezeichnen sind im Codex Iuris Canonici und in einzelnen Konstitutionen die Formulierungen, dass die Oberin „cum suo consilio“ (z.B. in cc. 697 n. 3; 699 § 1, 720 CIC) handelt. Offen bleibt bei der Wortwahl, ob in diesen Fällen ein Beispruchsrecht des Rates zu Handlungen der Oberin vorliegt oder ob in diesen Fällen an eine kollegiale Entscheidung gedacht ist, d.h. die Oberin also mit ihrem Rat ein Kollegium bildet und als solches handelt. Die Oberin selbst stimmt ansonsten bei dieser Rechtsfigur „cum consensu“ nicht mit ab. Die Zustimmung des Rates liegt vor beim Konsens der absoluten Mehrheit derer, die anwesend sind. Bei Stimmgleichheit kann die Oberin die Sache mit ihrer Stimme nicht entscheiden, sondern die Vorlage gilt als abgelehnt. Denn nach c. 127 CIC ist das Vorliegen des „consensus“ verlangt, damit die Oberin gültig handeln kann. Bei Stimmgleichheit wird aber ein solcher „consensus“ nicht erreicht, da der Wille der Beispruchsbe-

rechtigten unentschieden blieb; die Vorlage ist – wie gesagt – als abgewiesen zu erachten. Zur Frage des Abstimmungsverhaltens der Oberen innerhalb eines Rates hatte die Päpstliche Kommission zur authentischen Interpretation des Codex Iuris Canonici am 14.5.1985 folgende Anfrage zu beantworten:

Ob, wenn das Recht festsetzt, dass der Obere zum Setzen eines Aktes der Zustimmung irgendeines Kollegiums oder eines Personenkreises bedürfe – nach Norm des can. 127 § 1 – der Obere selbst das Recht habe, mit den anderen seine Stimme abzugeben, wenigstens zur Entscheidung einer Stimmgleichheit.

Die Antwort der Kommission lautete: Nein.⁹ Worin liegt nun die Brisanz der für die in Zukunft bindenden definitiven PCI-Entscheidung? Sind z.B. nur zwei Konsultorinnen oder Rätinnen stimmberechtigt, dann bedarf die Oberin der Zustimmung beider. Dieser vom Rahmenrecht des Codex zweifellos so intendierter Rechtsfolge liegt eine Konstruktion zugrunde, derzufolge sich Oberin und Rat als zwei voneinander getrennte Entscheidungsträger gegenüberstehen. Die Oberin trifft die Entscheidung, der Rat hat das Recht der Zustimmung.

Oberin und Konsulta müssen also unterschieden werden und folglich die zu unterscheidenden rechtserheblichen Akte der Oberin bzw. die beispruchsberechtigten Akte der Konsulta. Voraus geht der Akt der zustimmenden oder nicht zustimmenden Konsulta. Es folgt der persönliche Akt der handelnden oder nicht handelnden Oberin. Daher kann es m.E. nicht zu dem Faktum kommen, dass ein Rat z.B. eine Novizin gegen den Willen der Oberin zur Profess zulässt oder eine Immobilie veräußert, wogegen sich die Oberin ausgesprochen hat. Die Zulassung zur Profess ist alleinige Sache der Oberin, die zum rechtsgültigen Handeln die Zustimmung ihres Rates benötigt. Die erfolgte Zustimmung des beispruchsberechtigten Rates

zum Verkauf einer Immobilie oder die Zustimmung zur möglichen Professablegung zieht keine Verpflichtung der Oberin nach sich, die betreffende Rechtshandlung tatsächlich auch vorzunehmen. Beispruchsberechtigte Räte haben kein Recht, auf die Durchführung dessen zu dringen, wozu sie ihre Zustimmung gegeben haben. Die Zustimmung bildet zwar eine unerlässliche Voraussetzung für ein gültiges rechtsgeschäftliches Handeln der Oberin, die Vornahme oder Nichtvornahme des Rechtsaktes bleibt aber auch nach erteilter Zustimmung eine Sache der Oberin in ihrem freien Ermessen. Wer aufgrund der Konstitutionen eine Erlaubnis oder eine Zustimmung gibt, wird dadurch nicht selbst zur Oberin, die die Rechtsakte zu setzen hat. Erlaubnis und Zustimmung stellen keinen Auftrag an die das Rechtsgeschäft tätigende Oberin dar, sondern bilden lediglich eine Voraussetzung, damit diese rechtsgültig handeln kann. Nicht der Rat lässt einen Kandidaten zur Profess zu, nicht der Rat verkauft rechtsgültig eine Immobilie im Namen des Institutes, sondern die Oberin.

3.4. Die kollegiale Entscheidung

Im Fall der kollegialen Entscheidung – und nur in diesem – ist die Oberin Mitglied des Rates und sozusagen in den Rat eingebettet. Sie ist dessen Vorsitzende und stimmt mit ab. Träger der Handlung ist in diesem Falle das Kollegium als ganzes. Der Beschluss muss mit der absoluten Mehrheit der Anwesenden gefasst werden (wobei im Fall des 699 § 1 zur Gültigkeit mindestens vier Ratsmitglieder anwesend sein müssen). Die Oberin muss den Beschluss ausführen, auch wenn sie selbst z.B. gegen die Entlassung eines Mitgliedes gestimmt hat. Bei Stimmengleichheit ist die Angelegenheit einer neuen Abstimmung zu unterwerfen. Bleibt die Stimmengleichheit, kann die Oberin gemäß can. 119. 2° CIC mit ihrer Stimme die Sache selbst entscheiden:

Was kollegiale Akte betrifft, so gilt, wenn nicht im Recht oder in den Statuten etwas anderes vorgesehen ist:

1° ...

2° bei anderen Angelegenheiten hat das Rechtskraft, was bei Anwesenheit wenigstens der Mehrheit der Einzuladenden die absolute Mehrheit der Anwesenden beschlossen hat; wenn jedoch nach zwei Abstimmungen Stimmengleichheit besteht, kann der Vorsitzende mit seiner Stimme den Ausschlag geben.

Es ist zu dieser Bestimmung jedoch deutlich anzumerken, dass die Norm des can. 119 CIC dispositives Recht ist und insofern nur dann subsidiär Platz greift, wenn in den Statuten der Gemeinschaften nichts anderes vorgesehen ist.

3.5. Der Rat als „Gremium eigener Art“

Nicht unterlassen möchte ich im Rahmen der zuvor dargestellten kodikarischen Regelungen den Hinweis auf eine in einigen Ordensgemeinschaften von der Religiosenkongregation wie auch gegenwärtig von der Kongregation für die Institute des geweihten Lebens geduldeten Konstellation, die den Charakter einer bereits hundertjährigen oder unvordenklichen Gewohnheit hat, derzufolge Oberer und Rat ein „**Gremium eigener Art**“ bilden, dessen Entscheidung zwar nicht den Charakter eines kollegialen Aktes haben (sonst könnte der Obere ggf. überstimmt werden und müsste eine von ihm gar nicht beantragte Entscheidung durchführen), wohl aber in der Weise getroffen werden, dass der Obere entweder überhaupt mit abstimmt oder zumindest bei Stimmengleichheit das Dirimierungsrecht besitzt. Die Weitergeltung dieser dem universellen Recht widersprechenden Sonderform des Abstimmungsvorganges ist in der Literatur zum Ordensrecht umstritten und widerspricht m.E. der kodikarischen Regelung. In einem Kommentar zu c. 127 CIC schreibt Helmuth Pree: Spätestens mit der authentischen Interpretation der PCI zu c. 127 CIC „sind die bis-



weilen in (vom Apostolischen Stuhl approbierten) Konstitutionen verankerten Bestimmungen außer Kraft gesetzt worden, die den Oberen bei Beispruchsrechten mit Stimm- und/oder Dirimierungsrecht statteten; ebenso diesbezügliche hundertjährige oder unvordenkliche Gewohnheiten, selbst dann, wenn sich ein Duldungsakt gemäß c. 5 § 1 CIC durch den zuständigen Ordinarius nachweisen ließe, da einer solchen Gewohnheit spätestens seit der zitierten authentischen Interpretation die *rationabilitas* abzusprechen ist.¹⁰

Bruno Primetshofer betont in einer Kommentierung, dass in jedem Falle ein bereits hundertjähriges oder unvordenkliches Gewohnheitsrecht durch eine Ordensgemeinschaft nachgewiesen werden müsste, um daran festhalten zu können. „Hierbei ist zu beachten, dass, sofern tatsächlich bereits hundertjähriges oder unvordenkliches Gewohnheitsrecht vorliegt, dieses vom CIC/1983 nicht automatisch außer Kraft gesetzt wird, sondern von den Ordinarien geduldet werden kann, wenn es den örtlichen und persönlichen Umständen entsprechend nicht beseitigt werden kann (c. 5 § 1 CIC).“¹¹

3.6. Nachträgliche Genehmigung

Die Einholung der Zustimmung oder die Anhörung eines Rates durch die Oberin hat bei beispruchsgebundenen Handlungen naturgemäß voranzugehen. Ist dies nicht geschehen, so ist die Handlung als rechtsunwirksam zu betrachten. Ob sie durch eine nachträgliche, sei es ausdrückliche oder stillschweigende Genehmigung geheilt wird, ist im Gesetz und den meisten klösterlichen Statuten nicht gesagt, darf aber wohl dann angenommen werden, wenn die Ratsmitglieder aus freien Stücken mit der von der Oberin allein getroffenen Verfügung einverstanden sind („*Volenti non fit iniuria*“). Wenn aber die Ratsschwwestern in einem solchen Fall ihre Zustimmung oder ihren Rat böswillig verweigern, kann der Obere eine ohne Zustim-


mung oder Anhörung des Rates getroffene Rechtshandlung vom Apostolischen Stuhl „heilen“ lassen. Hierbei wird es sich aber sicher um eine Angelegenheit von größerer Bedeutung handeln müssen.

4. Die Anzahl der Ratsschwwestern

Die Oberen müssen – so can. 627 § 1 CIC – ihren Beirat haben nach Norm der Konstitutionen. Diese müssen demnach bestimmen, welche Zahl von Ratsmitgliedern jeweils angemessen ist, wie sie bestellt werden, ob sie ernannt oder gewählt werden. Dabei ist es ratsam, immer für eine ungerade Zahl von Ratsmitgliedern zu sorgen, damit eine mehrheitliche Entscheidung in zustimmungspflichtigen Angelegenheiten zustandekommt. Als schwierig ist eine Zusammensetzung des Generalrates zu erachten, wie sie in der Nr. 184 der Konstitutionen der St. Franziskusschwwestern von Vierzehnheiligen statuiert ist:

„Der Generalrat besteht aus der Generalvikarin und aus fünf weiteren Ratsmitgliedern. Die Amtszeit der Generalassistentinnen beträgt sechs Jahre.“

Durch die *ex officio* in den Generalrat entsandte Generalvikarin und die Wahl von fünf weiteren Ratsschwwestern steht der Generaloberin ein sechsköpfiger Rat gegenüber. Wenn auch in klösterlichen Gemeinschaften oft vom gemeinsamen Konsens ausgegangen wird, kann eine gerade Mitgliederzahl in bestimmten Konstellationen zu Schwierigkeiten führen. Denn bei Stimmgleichheit, d.h. 3:3 gilt bei zustimmungspflichtigen Angelegenheiten die Sache als abgelehnt, da sie durch die Generaloberin nicht entschieden werden kann. Um diesem Fall vorzubeugen, sollte man bei der Beschreibung des Generalrates in den Konstitutionen eine ungerade Mitgliederzahl wählen und wachsam sein, ob durch *ex-officio*-Mitglieder eine gerade Mitgliederzahl entstehen könnte, wenn diesen volles Stimmrecht im Rat eingeräumt wird. Dagegen beeinträchtigen Stimmenthal-



tungen, wie sie im der von mir vorgelegten Problemskizze enthalten sind, das Zustandekommen einer Entscheidung nicht, da Stimmenthaltungen sich wie negative Stimmen auf das Ergebnis auswirken.

Gemäß can. 627 § 2 CIC hat das Eigenrecht (hier müssen es nicht die Konstitutionen sein, sondern auch die Ausführungsbestimmungen, die der Autorität des Generalkapitel unterliegen) zu bestimmen, in welchen Fällen, außer denen, die im allgemeinen Recht vorgeschrieben sind, Zustimmung oder Anhörung des Rates zur Gültigkeit des Handelns erforderlich ist.

Der Codex Iuris Canonici mahnt bezüglich der Räte dazu, bei deren Einrichtung und Ausgestaltung, d.h. bei der formalen Gestaltung (Zahl der Ratsmitglieder) und den Kompetenzzuweisungen weise Vernunft walten zu lassen; die Art ihres Vorgehens, d.h. das praktische Handeln, „soll mit Wesen und Zweck des Verbandes in Einklang stehen, wie can. 633 § 2 CIC ausführt. Dies ist wohl so zu verstehen, dass die konkrete Ordnung praktikabel bleiben soll und nicht Blockadeinstrument ausgebaut noch von seinen Mitgliedern in solchem Sinne missverstanden werden darf.“¹²

5. Schlussbemerkung

Die im Codex Iuris Canonici von 1983 in c. 627 mit Blick auf die „Instituta vitae consecrata“ und „Societates vitae apostolicae“ statuierte Forderung, dass jede Oberin einen eigenen Rat haben soll, ist m.E. ein Ausdruck der wechselseitigen Verwiesenheit der personalen und umfassenden Verantwortung der Oberin für das Wohl ihres Institutes einerseits und andererseits ihrer Einbindung in den gemeinschaftlichen Kontext. Gleichzeitig werden die beibruchsberechtigten Ratsschwestern ihrerseits in die Verantwortung für die Gemeinschaft genommen. Das ihnen zugewiesene Beibruchtsrecht dient dazu, die Objektivität, Ausgewogenheit und Sachlichkeit wichtiger Entscheidungen ihrer Oberin zu gewährleisten, und so leisten sie einen Schutz-Dienst gegen Willkür, Einseitigkeiten, verkürzte Sichtweisen, Irrtümer und Voreiligkeit der Oberin. Damit kommen dem Rat einer Generaloberin aber nicht so sehr Kontroll- und Aufsichtsrechte zu, „sondern in erster Linie zwei verschiedenartige und verschieden gewichtige Instrumente der Teilhabe an der kirchlichen Leitung und Mitverantwortlichkeit (iSv LG Art 37, c. 212 § 2 und 2) – bei gleichzeitiger Wahrung der persönlichen Verantwortlichkeit des Oberen.“¹³

Lassen Sie mich diese kirchenrechtlichen Anmerkungen mit zwei Sprichwörtern kurz und bündig abschließen: „Tu alles mit Rat, dann brauchst du nach der Tat nichts zu bereuen.“ (RB 3,13) und: „Wo es an Beratung fehlt, da scheitern die Pläne, wo viele Ratgeber sind, gibt es Erfolg.“ (Spr 15,22).



- ¹ Der Vortrag wurde am 10. November 2000 auf der Gründungsversammlung der UISG – Konstellation Europa Central – C. 2 in Vierzehnheiligen gehalten.
- ² PC 14,3: „Die Kapitel und Räte sollen das ihnen für die Leitung anvertraute Amt gewissenhaft ausüben und je auf ihre Weise die sorgende Teilnahme aller Mitglieder am Wohl des ganzen Instituts zum Ausdruck bringen.“ Vgl. R. Henseler, Die sorgende Teilnahme aller am Wohl des ganzen klösterlichen Verbandes (*Perfectae Caritatis* 14, in: OK 23 (1982) 423-429).
- ³ Berzdorf, F., Die Mitwirkung der Mönchskapitel an der Leitung ihres Klosters, in: Höhl, N. (Hrsg.), *Ius et historia*, Festschrift Weigand, Würzburg 1989, 397-409.
- ⁴ Gemäß can. 620 CIC werden als „Höhere Obere“ jene bezeichnet, die das ganze Institut oder eine Provinz oder einen ihr gleichgestellten Teil oder eine rechtliche selbständige Niederlassung leiten, ebenso deren Stellvertreter. Dazu kommen der Abtprimas und der Obere einer monastischen Kongregation, die jedoch nicht die ganze Vollmacht haben, die das allgemeine Recht den höheren Oberen zuteilt. Vgl. dazu R. Henseler, *Ordensrecht can. 620*, in: Münsterischer Kommentar zum Codex Iuris Canonici, hrsg. v. Klaus Lüdicke, Sonderausgabe, Essen 1984 ff.
- ⁵ Vgl. R. Henseler, Die Mitbestimmungsrechte der Mitglieder zentralistischer klösterlicher Verbände an den verbandsinternen Leitungsaufgaben in der Zeit nach dem II. Vaticanum: Grundlegung, Beispiele und Leitlinien, St. Ottilien 1980 [MThSt III/40].
- ⁶ Der Codex benutzt in diesem Canon den Begriff des „Superior“ und umschreibt damit alle mit kirchlicher Leitungsautorität im „forum externum“ ausgestatteten Individualorgane, sowohl im Rahmen der hierarchischen als auch im Rahmen der ordensrechtlichen Strukturen, d.h. die Ordinarien (c. 134 CIC), die Prälaten (c. 295 CIC) und die Oberen von „*Instituta vitae consecratae*“ und „*Societates vitae apostolicae*“, sowie deren Stellvertreter Vikare. Vgl. dazu M. Walser, Die Rechtshandlung im kanonischen Recht. Ihre Gültigkeit und Ungültigkeit gemäß dem Codex Iuris Canonici, Göttingen 1994, 131-132.
- ⁷ Vgl. H. Pree, in: MK 127, 2.
- ⁸ Aymans-Mörsdorf, *Kanonisches Recht: Lehrbuch aufgrund des Codex Iuris Canonici*, Paderborn u.a., Bd. I (1991), 374 f. Vgl. auch H. Pree, in: MK 127, 1-26.
- ⁹ AAS 77 (1985) 771,1. Vgl. die Annotationes zum oben genannten Responsum der PCI-Kommission von F. J. Urrutia, in: *PerRMCL* 74 (1985) 617-623. Diese Interpretation beruht auf der Einsicht, dass der Obere gemäß c. 127 CIC nicht dem beipruchsberechtigten Kreis angehört, ja von Rechts wegen nicht angehören kann, sofern es um die Einholung von Beispruchsvoten geht. Der Obere kann sich ja nicht selbst beraten.
- ¹⁰ H. Pree, in: MK 127, 3.
- ¹¹ B. Primesthofer, *Ordensrechtliche Vermögensverwaltung*, in: *Handbuch des Vermögensrechts der katholischen Kirche unter besonderer Berücksichtigung der Rechtsverhältnisse in Bayern und Österreich*, hrsg. v. Hans Heimerl und Helmuth Pree, Regensburg 1993, 488. Vgl. auch J. Torres, *Interpretazione autentica dei canoni riguardanti la vita consacrata*, in: *Informationes SCRIS* 14 (1988) 274-291, insb. 277-281.
- ¹² Aymans-Mörsdorf, *Kanonisches Recht: Lehrbuch aufgrund des Codex Iuris Canonici*, Paderborn u.a. Bd. II. (1997), 653.
- ¹³ H. Pree, in: MK 127, 17. Pree betont daher auch folgerichtig, dass die Funktion von Beispruchsberechtigten sich grundlegend unterscheidet von jener eines Sachverständigen, der zwar auch seine Sachkenntnis beizubringen hat, jedoch über die Expertise hinaus in keinem ekklesiologisch relevanten Mitverantwortungszusammenhang mit dem Superior steht.